

deutschsprachigen Öffentlichkeit diskutiert wird. Dabei wird ein besonderer Fokus auf der Beschreibung und Diskussion der rechtlichen Grundlagen liegen, die Racial Profiling begünstigen.

2.1 Die öffentliche Auseinandersetzung mit Racial Profiling in Deutschland

Spätestens seit dem rassistischen Mord an George Floyd² am 25. Mai 2020 wird auch in Deutschland auf verschiedenen Ebenen intensiv über Racial Profiling und die damit einhergehende rassistische Polizeigewalt gesprochen (vgl. Abdul-Rahman 2022, 481; Thompson 2022, 428) – wobei diesbezüglich angemerkt werden muss, dass Betroffene von Racial Profiling und sich mit ihnen solidarisierende Personen schon deutlich länger über die rassistische Praxis sprechen, ihre Stimmen aber lange Zeit keinen Widerhall im Mainstream fanden (vgl. etwa Loick, Thompson 2022a, 29). Ein vermehrtes Sprechen über Racial Profiling lässt sich von wenigen Ausnahmen abgesehen (vgl. bspw. Jealous 2004; Herrnkind 2003) erst seit ca. 2010 beobachten. In der Kriminologie wiederum liegen schon ab den 1990er Jahren vereinzelt Veröffentlichungen vor, die sich mit Diskriminierungs- und Gewaltpraktiken bei der Polizei befassen (vgl. Hunold, Wegner 2020; Wegner, Ellrich 2022). Allerdings stehen bei diesen Beiträgen die Einstellungen der Polizist*innen im Vordergrund und nicht etwa die Perspektiven der Betroffenen (vgl. ebd.).

Dass lange Zeit nicht von Racial Profiling gesprochen wurde, hängt womöglich damit zusammen, dass in Deutschland bis in die 1990er Jahre hinein das Sprechen über Rassismus grundsätzlich schwierig war, was in der einschlägigen Forschung vor allem mit der nationalsozialistischen Vergangenheit des Landes in Verbindung gebracht wird (vgl. Mecheril, Melter 2011; Messerschmidt 2011; 2017). Eine wichtige Rolle bei der öffentlichen Thematisierung von Racial Profiling und damit einhergehender Polizeigewalt in Deutschland spielt die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP), die 2002 in Berlin gegründet wurde und seither sowohl Betroffene praktisch unterstützt als auch aktivistisch und wissenschaftlich zum Thema arbeitet. Schon im Jahr 2000 begannen Aktivist*innen, Berichte von Betroffenen aus Berlin zu sammeln; daraus entstand die 2022 veröffentlichte *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2022* (KOP 2022). In den USA hingegen, wo eine recht differenzierte Auseinandersetzung mit Racial Profiling stattfindet und wo darüber hinaus auch die Begrifflichkeit selbst entstanden ist (vgl. Hutchins 2017, 98), wussten bereits Ende des Jahres 1999 81 Prozent der Bevölkerung, was Racial Profiling ist und wie sich diese Praxis vollzieht (vgl. Harris 2012, 4). Neben zahlreichen Studien ist in den USA auch eine erwähnenswerte mediale Diskussion zum Thema zu verzeichnen. Es existieren zahlreiche Bücher, Artikel und andere mediale Beiträge zu Racial Profiling. Während James Baldwin bereits in den 1960er Jahren über die Erfahrungen Schwarzer Menschen mit der Polizei schrieb, wird das Thema seit den

2 Er starb, weil ein weißer Polizeibeamter acht Minuten lang mit seinem Knie auf Floyds Hals drückte, obwohl Floyd etwa 30-mal »I can't breathe« gesagt hatte (vgl. USA TODAY 2020). Der Fall hat die Entstehung einer weltweiten Solidaritätsbewegung von bisher unvorstellbarer Größe nach sich gezogen.

1990er Jahren popkulturell sehr stark von US-amerikanischen Rappern wie bspw. NWA, KRS-One oder Jay-Z thematisiert (vgl. Hutchins 2017, 95).

Im deutschen Kontext gilt das viel besprochene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz im Fall einer sogenannten verdachtsunabhängigen³ Kontrolle der Bundespolizei nach § 22 Abs. 1a BpolG als prägendes Ereignis in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Racial Profiling. Der eben angeführte Paragraf legitimiert die seit 2005 arbeitende Behörde, die früher Bundesgrenzschutz hieß, seit den Änderungen der innereuropäischen Grenzpraxis (Schengener Abkommen) dazu, Personen zu kontrollieren, von denen sie vermutet, dass sie sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Diese Praxis wird von Hendrik Cremer als »Migrationskontrolle« (Cremer 2013, 6 u. ö.) bezeichnet. Sobald aufgrund von »Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung« (§ 22 Abs. 1a BpolG) der Bundespolizei der Eindruck entsteht, es könne sich um unrechtmäßige Migrant*innen handeln, »kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes [...] sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen« (ebd.).

In dem vom Verwaltungsgericht Koblenz verhandelten Fall war der Kläger ein Schwarzer Student, der 2010 im Regionalzug zwischen Kassel und Frankfurt a.M. von Polizeibeamt*innen der Bundespolizei aufgefordert wurde, sich auszuweisen. Der Student sah in dieser Kontrolle eine Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe und der Fall wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz und im weiteren Verlauf⁴ vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bearbeitet. Die Prüfung der letzteren Instanz führte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2012 zu einer Entscheidung, die diejenige des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28. Februar 2012 für wirkungslos erklärte, da die Bundespolizei gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) verstoßen hatte. Die Bundesrepublik entschuldigte sich danach offiziell beim Kläger (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012). Die zur damaligen Zeit für viel Aufsehen sorgende Klage und das Urteil machen deutlich, dass Racial Profiling und seine Unrechtmäßigkeit mittlerweile auch in der deutschen Rechtsprechung thematisiert wird. Der den Kläger vertretende Anwalt Sven Adam bezeichnete den gesamten Prozess, vor allem aber das Urteil des Gerichts als »Meilenstein für die juristische Einordnung des so genannten Racial Profiling« (ebd.). Der hochumstrittene § 22 Abs. 1a BpolG, der

3 »Die Begrifflichkeiten ›anlassunabhängig‹, ›ereignisunabhängig‹ oder ›verdachtsunabhängig‹ sind [...] als rein juristische Kategorien zu verstehen. Im polizeitaktischen Verständnis handelt es sich um Kontrollen, denen sehr wohl ein Verdacht, ein Ereignis oder ein Anlass zugrunde liegt.« (Herrnkind 2003, 254)

4 Das Gericht entschied am 28. Februar 2012 in erster Instanz gegen den Kläger und für die Bundespolizei (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012). In der Pressemitteilung argumentierte das Gericht zugunsten der Bundespolizei und erklärte, dass »deren Beamte die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen« (ebd.; Verfassungsblog 2012) dürften. Nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 8. Mai 2012 wurde die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, um weitere gerichtliche Überprüfungen einzuleiten (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012).

die juristische Grundlage für die oben beschriebene Personenkontrolle war, wurde auch in der Folge des Urteils noch weiter juristisch diskutiert (vgl. Cremer 2013; 2015). Sowohl das ursprüngliche Urteil des Verwaltungsgerichts als auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts können aber auch für die öffentliche Diskussion über Racial Profiling als sehr bedeutsam erachtet werden. So startete bspw. die Amadeu Antonio Stiftung just nach dem ersten Urteil eine Unterstützungskampagne, um über die Praxis des Racial Profilings aufzuklären (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2012).

Obwohl die ab 2010 einsetzende Debatte um Racial Profiling grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, muss kritisch angemerkt werden, dass sie den Fokus zu stark auf die Praxis der Bundespolizei legt. Im Zuge der Popularisierung der Kritiken an § 22 Abs. 1a BPolG wird nämlich teilweise vernachlässigt, dass auch die jeweiligen Landespolizeien sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, die ebenfalls zum »Zweck der Migrationskontrolle« (Cremer 2013, 6; vgl. auch Busch 2013; Hunold 2022) vorgesehen sind. Diese sogenannte Schutzpolizei⁵ ist überall dort vertreten, wo die Bundespolizei nicht zuständig ist. Daher deckt sie einen deutlich größeren Bereich ab und ist auch mit mehr Personal als die Bundespolizei ausgestattet. »Ähnlich wie das Bundespolizeigesetz verweisen auch die Landesgesetze dabei auf die polizeiliche ›Erfahrung‹ oder auf ›Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen ...‹ Bei den ausgewählten Straßen oder Plätzen soll es sich entweder um Treffpunkte von Straftätern oder Prostituierten handeln oder um Orte, an denen sich Personen treffen, die nicht über den ›erforderlichen Aufenthaltstitel‹ oder eine ›ausländerrechtliche Duldung‹ verfügen bzw. die ›gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen‹« (Busch 2013, o. S.). Heiner Busch bezieht sich hier auf die Landespolizeiregelungen des Landes Berlin (ASOG) und des Landes Baden-Württemberg (Polizeigesetz). Auch in anderen Landespolizeigesetzen finden sich solche Klauseln. Dies unterstreicht, dass die Migrationskontrolle nicht nur von der Bundespolizei praktiziert wird, sondern auch von den jeweiligen Landespolizeien. Die von Busch erwähnten Erfahrungsberichte der Polizei oder die weiter oben mit Blick auf das Bundespolizeigesetz angesprochenen Lageerkenntnisse, die die Polizei dazu veranlassen sollen, zu unterscheiden, ob es sich bei den Kontrollierten um Migrant*innen handelt oder nicht, werden von Hendrik Cremer, der sich auf den oben beschriebenen Rechtsfall bezieht, wie folgt dargestellt: »Einer der beiden Beamten sagt dazu später vor Gericht aus, dass sie im Rahmen von Personenkontrollen zur Verhinderung unrechtmäßiger Einreise Leute ansprechen, die einem ›als Ausländer erschienen‹. Dies richte sich ›nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck bei sich habe oder irgendwo alleine im Zug stehe« (Cremer 2013, 9). Diese Aussage zeigt exemplarisch, auf welche Erfahrungswerte sich die Polizei stützt, um ihre Migrationskontrollen zu legitimieren.⁶

5 Obwohl die Schutzpolizei bereits kurz vor 1933 entstand, kam ihr während des Nationalsozialismus, wo sie direkt der SS unterstellt war, eine besondere Rolle zu (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2012; Lichtenstein 1990).

6 Es bedarf keiner größeren Ausführungen, um zu verdeutlichen, dass die Staatsbürgerschaft nicht zwangsläufig mit dem Aussehen oder dem äußeren Erscheinungsbild von Menschen korreliert. Gleichwohl bedarf es einer genaueren Diskussion der Frage, warum das Vorurteil, auf das sich der von Cremer zitierte Polizist stützt, sowie die gesamte Handlungspraxis etwas mit Rassismus zu tun haben. Diese Diskussion erfolgt im theoretischen Teil dieser Arbeit, in der ich mich damit auseinandersetze, wie Rassismus entstanden ist und wie Rassismus funktioniert. Dort mache ich auch

Sofern die Polizei also davon ausgeht, dass das Aussehen und das äußere Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die Staatsbürger*innenschaft zulassen, liegt ein rassistisches Verhältnis vor, mit dem Betroffene, die Rassismuserfahrungen machen, benachteiligt werden. Mit den Befunden einer 2019 erschienenen Schweizer Studie (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019), mit zahlreichen Erfahrungsberichten (vgl. etwa KOP 2021; Zeit online 2020) und nicht zuletzt mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie kann gezeigt werden, inwiefern deutsche oder eben Schweizer Staatsbürger*innen of Color solche Benachteiligungen im Kontext von Racial Profiling erleben. Die Rapgruppe Advanced Chemistry brachte diesen Umstand bereits 1992 in ihrem einflussreichen Song »Fremd im eigenen Land« (Advanced Chemistry 1992) auf den Punkt:

»All das Gerede von europäischem Zusammenschluss./Fahr ich zur Grenze mit dem Zug oder einem Bus./Frag ich mich, warum ich der Einzige bin, der sich ausweisen muss./Identität beweisen muss./Ist es so ungewöhnlich, wenn ein Afro-Deutscher seine Sprache spricht./Und nicht so blass ist im Gesicht?/Das Problem sind die Ideen im System./Ein echter Deutscher muss auch richtig deutsch aussehen./Blaue Augen, blondes Haar keine Gefahr./Gab's da nicht 'ne Zeit, wo's schon mal so war?« (Ebd., Interpunktion angepasst)

Die Migrationskontrolle, die in diesem Songtext lyrisch problematisiert wird, ist zwar ein relevanter, aber bislang nicht der einzige Aspekt, der beim Racial Profiling eine entscheidende Rolle spielt. Denn Menschen mit Rassismuserfahrungen werden nicht nur kontrolliert, weil ihnen eine gewisse Staatsbürger*innenschaft (oder auch keine Staatsbürger*innenschaft) zugeschrieben wird, sondern auch deshalb, weil die mehrheitsgesellschaftliche Idee existiert, Menschen of Color neigten eher zu kriminellen Handlungen als weiße (vgl. etwa Schöne 2022, 260). In einer Broschüre, die unter anderem über Racial Profiling aufklärt, findet sich folgender Text: »Menschen wie DU neigen zu Straftaten«. Diese Aussage bekam ein Mann als Begründung zu hören, als er Polizeibeamte [...] nach dem Grund erkennungsdienstlicher Maßnahmen fragte. [...] Die Aussage zeigt, dass die Beamten das Bild der »kriminellen Migrant_innen« – welches statistisch nicht haltbar ist – verinnerlicht haben« (Simon 2017, 3). Das Bild, von dem die Autorin des Artikels spricht, besagt, dass Personen, denen ein bestimmter Migrationsbezug zugeschrieben wird, nun nicht mehr nur unterstellt wird, sie hielten sich illegal in Deutschland auf, sondern auch, sie seien prinzipiell kriminell bzw. »neigen zu Straftaten« (ebd.). Es findet also eine rassistische Verdächtigung statt, was zeigt, dass die bereits mehrfach ange-

deutlich, dass das Handeln der Polizisten nicht intendiert rassistisch sein muss, sondern dass Rassismus ein ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis ist, das oftmals unbewusst und nicht intendiert zutage tritt. Gleichermäßen gibt es aber auch bewussten und intendierten Rassismus in der Polizei (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 140). Der Aspekt des Rassismus in der Polizei wird vor allem durch kritische, oftmals auch investigative Zeitungsartikel und Reportagen immer wieder problematisiert. Für eine Untersuchung der Praxis des Racial Profiling – die in dieser Arbeit aus der Perspektive der Betroffenen erfolgt – spielt der Sachverhalt, ob die rassistische Handlung nun intendiert oder nicht intendiert ist, nur dann eine Rolle, wenn dies aus der subjektiven Sicht der Betroffenen als relevant erscheint. Im Vordergrund steht vor allem, dass sie von der Praxis des Racial Profiling betroffen sind, unabhängig davon, was die Intention der Polizist*innen ist.

führte ›verdachtsunabhängige‹ Kontrolle keineswegs ohne Verdacht erfolgt (vgl. Herrnkind 2003, 254). Die eben angesprochene Unterstellung bedarf einer vertieften Auseinandersetzung, der ich mich im Folgenden widmen werde, indem ich genauer beschreibe, wie Racial Profiling funktioniert.

2.2 Racial Profiling als spezifische rassistische Praxis

In der dieser Arbeit zugrunde liegenden theoretischen Auseinandersetzung mit Rassismus, die im dritten Kapitel verortet ist, verstehe ich Rassismus als ein ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis, das mithilfe verschiedener Praxen »soziale Gruppen in Beziehung zueinander und in Bezug auf die elementaren Strukturen der Gesellschaft positioniert und fixiert« (Hall 2012c [1994], 130). Racial Profiling kann als eine spezifische Praxis des Rassismus im polizeilichen Kontext erachtet werden, da sie ebendiese Positionierung gewährleistet. Wie dies genau erfolgt, werde ich im Folgenden diskutieren und werde diesbezüglich eine Definition der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) heranziehen und diese mit einer rassismustheoretisch informierten Perspektive kontextualisieren. Dieses Vorgehen erachte ich als sinnvoll, da es in Deutschland, anders als bspw. in den USA, an einer allgemeinen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik eher mangelt (s.u.), die KOP allerdings aufgrund ihres jahrzehntelangen aktivistischen Engagements ein fundiertes Wissen über Racial Profiling bereitstellt. Die KOP definiert Racial Profiling wie folgt:

»Im polizeilichen Kontext wird damit die bewusste oder unbewusste Erstellung eines Verdächtigenprofils bezeichnet, bei dem rassialisierte⁷¹ Merkmale wie eine bestimmte ›Hautfarbe‹, Haarfarbe oder religiöse Symbole maßgeblich handlungsleitend für polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung werden.« (KOP 2014, 11)

Auffallend an dieser Definition ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Verdächtigung sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgt. Dieser Aspekt ist aufgrund der Erwähnung des Unbewussten anschlussfähig an ein ideologietheoretisches Rassismusverständnis, wie es von Stuart Hall vertreten wird: »[A]lle Gesellschaften [benötigen] besondere Ideologien [...], die der Welt einen Sinn geben und durch die die Menschen (wenn auch unbewusst [...]) ihre Beziehung zu ihren wirklichen, materiellen Existenzbedingungen, [...] auf imaginäre Weise ›leben‹ können« (Hall 2012c [1994], 125). Rassismus ist also nicht unbedingt als intentional bzw. als bewusst zu verstehen, sondern kann – entsprechend Halls Sichtweise – auch unbewusst erfolgen. Rassismus als Ideologie zu begreifen, unterstreicht auch den strukturellen Charakter von Rassismus, der sich darin äußert, dass Rassismus die Gesellschaft ideologisch ordnet und dadurch »bestimmte

7 Der Begriff der Rassialisierung geht auf Robert Miles' theoretisches Konzept der »Rassenkonstruktion« (Miles 2014 [1991], 100) zurück, mit dem beschrieben wird, dass rassistische Zuschreibungen immer soziale Konstruktionen sind, mit denen andere zu anderen gemacht werden. Gern wird in diesem Zusammenhang auch von Rassifizierung gesprochen (siehe Kapitel 3).